

§ 800 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse -> Titel 24 – Schuldverschreibung auf den Inhaber

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 800 BGB – Wirkung der Kraftloserklärung

¹Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher den Ausschließungsbeschluss erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. ²Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.